

Zwischen der



vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und

**Seniorenhaus der Bremischen Schwesternschaft (BSS) gGmbH,  
Friedrich-Karl-Straße 22, 28205 Bremen  
für das Seniorenhaus der BSS gGmbH**

wird folgende

### **Vereinbarung nach § 76a Absatz 3 SGB XII**

geschlossen:

---

#### **1. Gegenstand**

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Finanzierung gesondert berechneter Investitionskosten nach § 82 Absatz 4 Sozialgesetzbuch (SGB) XI für die vollstationäre Dauerpflegeeinrichtung „Seniorenhaus der BSS gGmbH“, Friedrich-Karl-Str. 22, 28205 Bremen.

#### **2. Leistungsvereinbarung**

Die vollstationäre Dauerpflegeeinrichtung „Seniorenhaus der BSS gGmbH“ stellt 61 bezugsfertig ausgestattete Plätze in 59 Einbettzimmern und 2 Zweibettzimmern für nach dem SGB XI pflegebedürftige Menschen zur Verfügung.

#### **3. Vergütungsvereinbarung**

Für die Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung der o.g. vollstationären Dauerpflegeeinrichtung, werden pro Belegtag und Person Investitionsfolgekosten in Höhe von

**pro Person/tägl. 19,67 Euro**

vereinbart.

Diese Kosten werden vom Träger der Sozialhilfe nur für Personen übernommen, die

a.) einen Anspruch auf stationäre Pflege nach den Leistungsvorschriften des SGB XI  
oder des SGB XII

**und**

b.) aufgrund ihrer persönlichen finanziellen Verhältnisse einen Anspruch auf Hilfe nach  
den Vorschriften des SGB XII

haben.

### **3.1 Bemessungsgrundlage**

Die Bemessung und Berechnung der Investitionsfolgekosten richtet sich nach den Bestimmungen und Bewertungskriterien der Anlage 4 a zum Bremischen Landesrahmenvertrag Sozialgesetzbuch XII (BremLRV SGB XII) ergänzt durch die Verordnung zur Durchführung des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Pflege-Versicherungsgesetz (BremAGPflegeVGV), neueste Fassung.

Für die o.g. Dauerpflegeeinrichtung „Seniorenhaus Klinikum Mitte“ werden folgende investitionsbedingte Folgekosten vereinbart:

[REDACTED] Euro [REDACTED]

[REDACTED] Euro [REDACTED]  
[REDACTED] Euro [REDACTED]  
[REDACTED] Euro [REDACTED]

Hieraus ergeben sich unter Beachtung der zu berücksichtigenden Belegungstage in Höhe von 21.152 (Mindestauslastung) tägliche Investitionsfolgekosten in Höhe von Euro 19,67 pro Person.

### **3.2 Vereinbarungszeitraum**

Die Vereinbarung gilt für die Zeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2024.

#### **4. Prüfungsvereinbarung**

Zur Berechnung und Vereinbarung der entsprechenden Investitionsfolgekosten für Folgejahre sind vom Einrichtungsträger die in der Anlage 4 a zum BremLRV SGB XII genannten Unterlagen jeweils **bis zum 30.10.** des laufenden Jahres beim Kostenträger einzureichen. Diese Unterlagen stellen einerseits die Basis für Folgevereinbarungen und andererseits die Grundlage für Prüfungen dar. Der Träger der Sozialhilfe ist berechtigt vor Ort Prüfungen insbesondere bezogen auf die Ausstattung der Einrichtung vorzunehmen.

#### **5. Sonstige Bestimmungen**

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. SGB X über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Bremen, den 17.04.2024

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend  
und Integration

Im Auftrag

Einrichtungsträger

